

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Fehrenbötel
Gelände "Kamp"

I. Veranlassung zur Planaufstellung

Die Gemeinde Fehrenbötel ist im Jahre 1961 an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft herangetreten, eine Gruppensiedlung von Landarbeiterstellen und landw. Nebenerwerbsstellen zu errichten, um den Bedarf für diesen Personenkreis aus der Gemeinde zu befriedigen. Zu diesem Zweck hat die Landgesellschaft von dem Bauern Willy Christian Ramm ein Trennstück in Größe von ca. 2 ha aus dem Flurstück 2/2 der Flur 4, Gemarkung Fehrenbötel, lt. Kaufvertrag vom 23.5.1961 (lfd. Nr. A 259/61 Urk.Verz. des Kulturamts Itzehoe) erworben.

Der Zeitpunkt der Erstellung des Lageplanes (12.5.61) und des Antrages auf Plangenehmigung (8.6.61) veranlaßte das Kreisbauamt Segeberg, zur Regelung aller mit der Bebauung und Erschließung zusammenhängenden Fragen die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des BBauG vom 23.6.1960 zu fordern. Die Gemeindevertretung hat daraufhin am 8.3.1962 beschlossen, einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen und die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mit der Ausarbeitung beauftragt. Das Kreisbauamt hat der Gemeinde nach Überarbeitung des Vorentwurfes empfohlen, einen Gemeinderatsbeschluß zu dieser Fassung herbeizuführen und hat am 23.7.1962 im Auftrag der Gemeinde die Landesplanungsbehörde und das Sozialministerium von den Planungsabsichten in Kenntnis gesetzt und das landesplanerische Gutachten erbeten.

In einer Besprechung auf dem Landesplanungsamt am 17.10.1962, an der Vertreter des Sozialministeriums und der Landgesellschaft teilnahmen, hat der Referent des Sozialministeriums von seiner Forderung auf Aufstellung eines Flächennutzungsplanes Abstand genommen. Am 31.10.1962 wurde das landesplanerische Gutachten erstellt.

Am 10.1.1963 hat die Gemeindevertretung dem Bebauungsplan in der Fassung des Kreisbauamtes vom Juli 1962 zugestimmt.

II. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die geplante Erschließungsstraße wird vom Siedlungsträger ausgebaut und danach von der Gemeinde übernommen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

III. Erschließungskosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Zentrale Wasserversorgungsanlage	30.000,-- DM
b) Abwasserbeseitigung	45.000,-- DM
1) Schreiberkläranlage ca. 60 cbm Nutzinhalt,	
2) Schmutzwasserleitung 15 cm Ø Tonmuffenrohre,	
3) Regenwasserleitung 15 cm Ø Betonfalzrohre, unterhalb der Kläranlage angeschlossen	
4) Abflußleitung 20 cm Ø Betonfalzrohre von Kläranlage bis öffentlichen Wasserlauf	
c) Wegebau	27.000,-- DM
Fahrbahnbreite 4,50 m einschl. Pflasterrinne, 2 Fußwege je 1,25 m	
Ausbau: 20 cm Unterbettungskies	
15 cm Schotter	
40 kg/qm Schwarzdecke	

102.000,-- DM

102.000,-- DM

~~Gem.-Bbaug-§-129-(1)-von-der-Gemeinde-zu
tragender-Erschließungsaufwand---10-%~~

10.200,-- DM

Kiel, den 10. April 1963

Der Planverfasser:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft m.b.H.
Vermessungsabteilung

Fehrenbötzel, den 12. März 1964



Der Bürgermeister

W. W. W.
Oberregierungsvermessungsrat